

Kreisausschuss:

25.11.2019

Tagesordnungspunkt: 19

Regionales Engagement zur
Finanzierung der Infrastruktur auf der
Schienenstrecke Altenkirchen-Selters
(Holzbachtalbahn); Beteiligung des
Westerwaldkreises

Vorlage-Nr.:

0060/X

Sachlage:

Zuletzt hatte sich der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2016 mit der Thematik befasst. In der Sitzung des Kreisausschusses am 11.03.19 informierte Herr Landrat Schwickert über den damaligen Sachstand.

Zwischenzeitlich hat die Lappwaldbahn Service GmbH (LWS) die Bahnstrecke Altenkirchen – Selters von der Westerwaldbahn (WEBA) übernommen. In 2006 hatte die WEBA die Strecke von der DB Netz AG gekauft und für einen 10-jährigen Betrieb im Güterverkehr ertüchtigt, den sie selbst im Auftrag von DB Cargo durchgeführt hatte. Nach Ablauf der 10 Jahre hatte die WEBA jedoch kein Interesse mehr am Weiterbetrieb der Strecke.

Auf dieser Strecke stehen nunmehr Investitionen in die gesamte Infrastruktur (Oberbaumaßnahmen, Bauwerke, Bahnübergänge u. a.) an, um die Strecke auch weiterhin für den Schienengüterverkehr nutzen zu können.

Landes- und bundesseitig wird (vorbehaltlich der Prüfung der noch ausstehenden Antragsunterlagen) weiterhin eine Förderung von 85% (50% Bundesmittel aus dem SGFFG und Komplementärfinanzierung von 35% Landesmittel nach der VV NE-Bahnen des Landes) in Aussicht gestellt. Die verbleibenden Investitionskosten von 15% sind als so genanntes „regionales Engagement“ als Voraussetzung für eine finanzielle Beteiligung des Landes nach der VV NE-Bahnen von kommunaler Seite aufzubringen. Bisher waren im wesentlichen Fragen aus dem Beihilferecht, die fehlende EU-rechtliche Einzelfallnotifizierung und die noch ausstehenden belastbaren Unterlagen für die Ermittlung der Kosten Hindernisse für eine erfolgreiche Antragstellung. Da sich zwischenzeitlich weitere Nutzungsinteressenten für die Güterverkehrsleistungen gemeldet haben, steht nunmehr einer Antragstellung durch die LWS grundsätzlich nichts mehr im Weg.

Die Hauptgründe für das finanzielle Engagement des Westerwaldkreises sind im Wesentlichen:

- **Die nachhaltige Erhaltung der lokalen Schieneninfrastruktur als Standortfaktor.**
- **Bessere Umweltbilanz des Schienentransportes gegenüber dem Straßentransport.**

- **Die Entlastung des Straßennetzes im Westerwaldkreis durch Verlagerung erheblicher Gütermengen von der Straße auf die Schiene. Letzteres ist im Übrigen auch der Grund für die erhöhte Beteiligung des Westerwaldkreises. Bei einer Verlagerung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße wären in Folge der gegebenen Verkehrsverhältnisse die Straßen im Westerwaldkreis erheblich stärker betroffen.**

Auf Grund des für den Förderantrag des LWS zu erwartenden Sanierungsaufwandes fallen Sanierungskosten in Höhe von voraussichtlich rund 14.000.000 € an. Hiervon entfallen auf den Bund 50%, das Land 35% und den Westerwaldkreis 15%.

Haushaltsjahr 2020	400.000 €
Haushaltsjahr 2021:	800.000 €
Haushaltsjahr 2022:	600.000 €
Haushaltsjahr 2023	300.000 €

Gesamt: 2.100.000 €

Der Westerwaldkreis richtet sich bei alle Schritten (Bewilligung, Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung, Rückforderungen, allgemeinen Nebenbestimmungen etc.) an der Bundes- bzw. Landesförderung aus.

Haushaltsmittel werden unter HHSt. 5.4.7.0.2.8008.781510 (Zuschuss zur Generalsanierung zum Streckenerhalt der Holzbachbahn) eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 einen einmaligen Zuschuss des Westerwaldkreises an den Infrastruktursanierungskosten der Bahnstrecke Altenkirchen – Selters in Form von Zahlungen in Höhe von höchstens 2.100.000,-- €, entsprechend der in der Sachverhaltsschilderung dargestellten Aufteilung vorzusehen.

Die Auszahlung des Zuschusses steht unter folgenden Bedingungen:

- Mit der Beteiligung sind keinerlei weitere Verpflichtungen (Beteiligungen an Gesellschaften, Nachschusspflichten, Bürgschaften u. a.) verbunden.
- Bundes- und landesseitig erfolgt die Förderung in der in Aussicht gestellten Höhe.
- Die Erstellung der erforderlichen Bewilligungsbescheide und die Auszahlung der Mittel seitens des Westerwaldkreises erfolgen in enger Abstimmung mit den Hauptfördergebern (Bund bzw. Land).
- Prüfungen des Baufortschritts und der Mittelverwendung erfolgen seitens der Hauptfördergeber. Der Westerwaldkreis übernimmt diese Feststellungen ohne eigene Prüfungsverantwortung.
- Die Gesamtmaßnahme und deren Finanzierung ist konform mit dem EU – Recht.